ZUSAMMENFASSUNG SICHERUNGSMITTEL & KAUFVERTRAG

Zusammenfassung zur Wirtschafts-Prüfung über Sicherungsmittel & Kaufvertrag.

Exposee

Zusammenfassung zur Wirtschafts-Prüfung vom 14.06.2018 über Sicherungsmittel & Kaufvertrag.

RaviAnand Mohabir

ravianand.mohabir@stud.altekanti.ch https://dan6erbond.github.io

Inhalt

1	Sicherun	gsmittel der Vertragserfüllung (zum OR AT)	3
	1.1 Sich	nerungsmittel nach Arten unterscheiden (Realsicherheit und Personalsicherheit)	3
	1.1.1	Realsicherheit	3
	1.1.2	Personalsicherheit	4
	1.1.3 und Beis	Innerhalb dieser Kategorien die einzelnen Sicherungsmittel benennen, beschreiben piele nennen.	4
2	Kaufvert	rag	. 4
		nnen und unterscheiden der einzelnen Veräusserungsverträge (Kaufvertrag, rag, Schenkung)	4
	2.1.1	Kaufvertrag	. 4
	2.1.2	Tauschvertrag	4
	2.1.3	Schenkung	4
		erscheiden der drei Arten der Kaufverträge (Fahrniskauf, Grundstückkauf, besondere ge)	
	2.2.1	Fahrniskauf	
	2.2.2	Grundstückkauf	
		uptpflichten der Käufer bzw. Verkäufer bei der Erfüllung eines Kaufvertrages erklären er Vertrag, zwei Obligationen)	
		men des Kaufvertrages differenzieren: nach der Art des Kaufgegenstandes (Fahrniskaustückkauf) sowie nach der Zahlungsart (Barkauf, Kreditkauf)	
	2.4.1	Kaufgegenstand	. 0
	2.4.2	Zahlungsart	. 0
		rniskauf: Die einzelnen Teilbereiche wie Abschluss und Erfüllung, Übergang von Nutze	
	2.5.1	Abschluss und Erfüllung	1
	2.5.2	Übergang von Nutzen und Gefahr	1
	2.5.3	Gerichtsstand	1
	Fallbeschre	erteilen, ob und welche Arten von Vertragsverletzungen aufgrund einer eibung vorliegen (Annahmeverzug, Zahlungsverzug, Lieferverzug, mangelhafte	1
	2.6.1	Annahmeverzug	
	2.6.2	Zahlungsverzug	
	2.6.3	Lieferverzug	
	2.6.4	Mangelhafte Lieferung	
		tragsverletzungen: Beim Lieferverzug insbesondere die drei Fälle «Mahnkauf», sgeschäft» und «Fixgeschäft» definieren und konkret anwenden	

Zusammenfassung Sicherungsmittel & Kaufvertrag

2.8 Punkte	Den konkreten Ablauf bei einer mangelhaften Lieferung schildern und die wesentlichen beschreiben
2.9	Rechtliche Folgen von verschiedenen Vertragsverletzungen beschreiben 0
2.10 zu find	Bei einfachen Rechtsfällen aufzeigen, wo im OR die entsprechenden Gesetzesvorschriften en sind
2.11 Konsu	Besondere Arten des Fahrniskaufes kennen zuordnen (insbesondere Haustürgeschäft und nkreditvertrag, vgl. hierzu den Exkurs/Skript mit den Aufgaben)
2.11	.1 Haustürgeschäft, Telefon o.ä
2.11	.2 Unverlangte Waren 0
2.11	.3 Abzahlungskauf
2.11	.4 Konsumkreditvertrag
2.12	Wesentliche rechtliche Tatbestandsmerkmale des Grundstückkaufes kennen 0
2.13	Schlüsselbegriffe
Status:	\square in Bearbeitung $oxtimes$ Beendet



1 Sicherungsmittel der Vertragserfüllung (zum OR AT)

Mit Sicherungsmitteln wird dafür gesorgt, dass der Schuldner ein grosses Interesse daran hat, seine eingegangenen Verpflichtungen richtig und rechtzeitig zu erfüllen. Somit werden langwierige und kostspielige Rechtsschritte vermieden.

1.1 Sicherungsmittel nach Arten unterscheiden (Realsicherheit und Personalsicherheit).

1.1.1 Realsicherheit

Es haftet eine Sache oder eine Geldsumme:

1.1.1.1 Kaution

Man hinterlegt eine Geldsumme an einer neutralen Stelle, bspw. auf einem Sperrkonto bei der Bank. Bei einer Vertragsverletzung kann diese zur Deckung allfälliger Ansprüche verwendet werden. Die Kaution kann auch von Drittpersonen geleistet werden.

1.1.1.2 Reugeld

Dies ist der Preis, den die eine Vertragspartei der andern bezahl bei einem allfälligen Vertragsrücktritt. Dies muss jedoch im Voraus vereinbart werden, was nicht allzu oft vorkommt. Dieses Recht besteht nicht von Gesetzes wegen.

1.1.1.3 Retentionsrecht

Die ist das Recht des Gläubigers, eine dem Schuldner gehörende beweglich Sache, zur Sicherstellung einer fälligen Forderung so lange zurückzubehalten, bis er für seine Forderung befriedigt ist. Es kann nur an Sachen geltend gemacht werden, die sich mit dem Willen des Schuldners in Besitz des Gläubigers befinden und eine Verwertung zulassen.

1.1.1.4 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum geht normalerweise auf den Käufer über:

- Bei beweglichen Sachen (z.B. Auto, Möbel) mit der Übergabe der Kaufsache und nicht erst mit der Bezahlung;
- Bei unbeweglichen Sachen (z.B. Liegenschaft) mit dem Eintrag ins Grundbuch.

Wenn der Verkäufer die Ware noch das Geld hat, kann er beim Verkauf einer beweglichen Sache den Eigentumsvorbehalt vereinbaren. Bis zur vollständigen Bezahlung behält er damit an der verkauften Sache das Eigentum. Dies kommt meistens beim Abzahlungsgeschäft vor. Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes muss vor oder spätestens bei der Übergabe des Kaufgegenstandes erfolgen.

1.1.1.5 Fahrnispfand

Mit dem wird dem Gläubiger das Recht, wenn der Schuldner nicht zahlt, das Pfand zu verwerten eingeräumt. Ein allfälliger Überschuss aus dem Verkauf des Pfandes gehört selbstverständlich dem Eigentümer des Pfandes. Das Faustpfand entsteht mit dem Abschluss eines Pfandvertrages und Übergabe des Faustpfandes. Die Verpfändung kann grundsätzlich mündlich abgeschlossen werden, wird jedoch aus Beweisgründen meist schriftlich abgeschlossen. Damit der Schuldner die verpfändeten Sachen weiterhin verwendet kann, wird die Übergabe durch einen Eintrag in ein Pfandregister ersetzt. Der Gläubiger kann das Pfand jedoch bei einer Nichteinhaltung des Vertrages nicht behalten.

1.1.1.6 Grundpfand

Zur Sicherung einer Forderung wird ein bebautes oder unbebautes Grundstück verpfändet. Pfandrechte an einem Grundstück entstehen in der Regel durch einen Pfandvertrag, der öffentlich beurkundet werden muss. Das Grundpfandrecht wird erst mit dem Eintrag ins Grundbuch rechtskräftig. Das gleiche Grundstück kann mehrmals verpfändet werden. Das sicherste Pfandrecht ist jenes im ersten Rang, weil der Hypothekargläubiger im ersten Rang bei einer Verwertung zuerst voll befriedigt wird.

1.1.2 Personalsicherheit

Es haftet das Vermögen einer natürlichen oder juristischen Person:

1.1.2.1 Konventionalstrafe

Die Konventionalstrafe ist eine Busse, die bei Verletzung des Vertrages bezahlt werden muss. Die Nichteinhaltung des Vertrages genügt; sie muss auch dann bezahlt werden, wenn kein Schaden entstanden ist. Sie wird vor allem dann vereinbart, wenn dem Gläubiger sehr viel an der richtigen Vertragserfüllung liegt. Die Abmachung ist Bestandteil des Hauptvertrages, der Vorteil besteht darin, dass sie an Stelle des gewöhnlichen Schadenersatzes tritt und nicht über die Höhe des Schadens gestritten werden muss: es muss nur die Verletzung des Vertrages bewiesen werden. Sie kann in beliebiger Höhe festgelegt werden. Der Gläubiger kann ein Mehrbetrag verlangen, sofern es ihm gelingt, dem Schuldner ein Verschulden nachzuweisen.

1.1.2.2 *Zession*

Hier findet ein Gläubigerwechsel statt. Grundsätzlich kann jede Forderung abgetreten werden. Der Abtretungsvertrag wird zwischen dem alten und neuen Gläubiger abgeschlossen und bedarf der Schriftlichkeit. Dieser muss nur vom alten Gläubiger unterschrieben werden. Die Mitwirkung des Schuldners ist nicht erforderlich.

1.1.2.3 Bürgschaft

Dies ist ein wichtiges Sicherungsmittel für Kredite, sie wird dann angewandt, wenn der Schuldner einen gewährten Kredit nicht mit anderen Sicherungsmitteln sicherstellen kann. Sie kann für den Bürgen oft zu einer schweren Belastung werden, da er sich leicht darauf einlässt, die Unterschrift für einen Bürgschaftsvertrag kostet nichts, kann sich jedoch auf riesige Beträge auswirken, wenn der Schuldner zahlungsunfähig wird.

1.1.3 Innerhalb dieser Kategorien die einzelnen Sicherungsmittel benennen, beschreiben und Beispiele nennen.

S. Lernziel 1

2 Kaufvertrag

2.1 Nennen und unterscheiden der einzelnen Veräusserungsverträge (Kaufvertrag, Tauschvertrag, Schenkung)

2.1.1 Kaufvertrag

Übertragung des Eigentums gegen Bezahlung eines Kaufpreises.

2.1.2 Tauschvertrag

Übertragung des Eigentums gegen Austausch mit einer anderen Sache.

2.1.3 Schenkung

Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich; es ist somit ein einseitiger Vertrag.

2.2 Unterscheiden der drei Arten der Kaufverträge (Fahrniskauf, Grundstückkauf, besondere Kaufverträge)

2.2.1 Fahrniskauf

Für eine bewegliche Sache.

2.2.1.1 Gattungskauf

Die Kaufsache ist nur der Gattung (der Art) nach bestimmt. Es sind vertretbare Sachen, d.h. sie sind in der gleichen Beschaffenheit und Qualität in grosser Menge vorhanden und untereinander austauschbar. Der Gattungskauf ist der wichtigste Anwendungsfall des Fahrniskaufes.

2.2.1.2 Spezieskauf

Gegenstand des Kaufvertrages ist eine nicht vertretbare Sache. Die Speziesware ist eine nur einmal vorhandene Sache (→ Einzelstück). Sie ist wegen ihrer Individualität einmalig und kann nicht ohne weiteres durch ein gleiches Stück derselben Qualität und Beschaffenheit ersetzt werden.

2.2.2 Grundstückkauf

Für eine unbewegliche Sache. Man ist erst Eigentümer mit dem Eintrag ins Grundbuch.

Es handelt sich um ein Grundstück im Sinne von ZGB 655.

2.3 Hauptpflichten der Käufer bzw. Verkäufer bei der Erfüllung eines Kaufvertrages erklären (zweiseitiger Vertrag, zwei Obligationen)

Käufer:

Verkäufer:

- Recht auf die Kaufsache
- Pflicht, den Kaufpreis zu zahlen
- Pflicht, die Kaufsache zu liefern
- Recht auf den Kaufpreis
- 2.4 Formen des Kaufvertrages differenzieren: nach der Art des Kaufgegenstandes (Fahrniskauf und Grundstückkauf) sowie nach der Zahlungsart (Barkauf, Kreditkauf).
- 2.4.1 Kaufgegenstand
- S. Lernziel 2.2
- 2.4.2 Zahlungsart
- 2.4.2.1 Barkauf
- 2.4.2.1.1 Gewöhnlicher Barkauf

Die Zahlung erfolgt sofort bei Übergabe (> Zug-um-Zug-Geschäft). Der Kaufpreis ist sofort zu entrichten, wenn nichts anderes vereinbart worden oder üblich ist.

2.4.2.2 Vorauszahlungskauf

Eine bestimmte Summe wird durch monatliche Ratenzahlungen im Voraus zusammengespart, um späte davon eine Anschaffung tätigen zu können. Heute bedeutungslos.

2.4.2.3 Kreditkauf

2.4.2.3.1 Gewöhnlicher Kreditkauf

Die Lieferung der Ware erfolgt gegen Rechnung mit einer Zahlungsfrist (z.B. zahlbar 30 Tage netto).

2.4.2.3.2 Abzahlungskauf

Es ist eine Anzahlung zu leisten, und der Rest des Kaufpreises wird in Monatsraten getilgt. 2.5 Fahrniskauf: Die einzelnen Teilbereiche wie Abschluss und Erfüllung, Übergang von Nutzen und Gefahr sowie Gerichtsstand erläutern.

2.5.1 Abschluss und Erfüllung

- Auch formlos (mündlich) gültig
- Art, Zeitpunkt und Ort der Erfüllung wird normalerweise vereinbart
- Verkäufer übernimmt die Kosten der Bereitstellung und Übergabe
- Käufer übernimmt die Kosten der Übernahme und Transportkosten
- Holschuld → Käufer trägt das Transportrisiko

2.5.2 Übergang von Nutzen und Gefahr

- Speziesware: Ab Vertragsabschluss

Gattungsware:

o Platzkauf: Käufer sobald «ausgeschieden» (z.B. abholbereit)

Distanzkauf: Sobald zum Versand abgegeben

2.5.3 Gerichtsstand

- Ort wo Streitigkeiten gerichtlich entschieden werden
- Wenn nichts vereinbart: Wohnsitz des Beklagten
- Betreibung am Wohnsitz des Schuldners
- 2.6 Beurteilen, ob und welche Arten von Vertragsverletzungen aufgrund einer Fallbeschreibung vorliegen (Annahmeverzug, Zahlungsverzug, Lieferverzug, mangelhafte Lieferung).

2.6.1 Annahmeverzug

Wenn der Käufer die Annahme der Ware ungerechtfertigt verweigert kann der Verkäufer die Ware in einem Lagerhouse auf Kosten und Risiko des Käufers deponieren lassen oder einen sofortigen Kauf durch einen Richter anordnen lassen.

2.6.2 Zahlungsverzug

Wenn der Käufer nach einer Mahnung nicht zahlt, kann ab dem Beginn der Betreibung ein 5% Verzugszins verlangt werden.

2.6.3 Lieferverzug

Wenn der Verkäufer in diesen Fällen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt liefert:

2.6.3.1 Mahnkauf

ist kein genauer Liefertermin abgemacht. Käufer muss den Verkäufer zuerst mahnen und ihm eine Nachfrist geben. Er kann auf eine nachträgliche Lieferung beharren, auf die Lieferung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Verkäufer immer noch nicht liefert.

2.6.3.2 Verfalltagsgeschäft

Es ist ein genauer Liefertermin abgemacht und eine nachträgliche Lieferung ist zumutbar und der Käufer hat nach der Nachfrist dieselben Möglichkeiten wie beim Mahnkauf.

2.6.3.3 Fixgeschäft

Es ist ein genauer
Liefertermin abgemacht
welcher eingehalten werden
muss und der Verkäufer
muss beim nicht einhalten
des Vertrages
Schadensersatz leisten. Dies
ist beim kaufmännischen
Verkehr immer der Fall!



2.6.4 Mangelhafte Lieferung

Der Verkäufer liefert die abgemachte Ware nicht oder unvollständig und der Käufer hat nun folgende Optionen:

- Wandelungsklage: Kaufvertrag wird aufgelöst und alles rückgängig gemacht

- Minderungsklage: Preisnachlass/Rabatt

- Fehlerfreie Ersatzlieferung: Umtausch

2.7 Vertragsverletzungen: Beim Lieferverzug insbesondere die drei Fälle «Mahnkauf», «Verfalltagsgeschäft» und «Fixgeschäft» definieren und konkret anwenden.

S. Lernziel 2.6

- 2.8 Den konkreten Ablauf bei einer mangelhaften Lieferung schildern und die wesentlichen Punkte beschreiben.
 - 1. Sofort nach Erhalt muss die Lieferung geprüft werden und durch eine neutrale Stelle bestätigt werden.
 - 2. Der Verkäufer muss sofort benachrichtigt werden.
 - 3. Die Sache muss beim Distanzkauf aufbewahrt werden und nicht benutzt werden.

S. Lernziel 2.6.4

- 2.9 Rechtliche Folgen von verschiedenen Vertragsverletzungen beschreiben. Je nach Beispiel.
- 2.10 Bei einfachen Rechtsfällen aufzeigen, wo im OR die entsprechenden Gesetzesvorschriften zu finden sind.

Je nach Beispiel.

- 2.11 Besondere Arten des Fahrniskaufes kennen zuordnen (insbesondere Haustürgeschäft und Konsumkreditvertrag, vgl. hierzu den Exkurs/Skript mit den Aufgaben).
- 2.11.1 Haustürgeschäft, Telefon o.ä.
 Da man unvorbereitet ist hat man ab einem
 Kaufpreis von 100.- ein 14-tägiges
 Widerrufsrecht
- Kaufpreis von 100.- ein 14-tägiges
 Widerrufsrecht.

 2.11.4 Konsumkreditvertrag
 Abzahlung in Raten, meist mit Zins.

 2.11.2 Unverlangte Waren

Z.11.2 Offverlangte waren

Man muss nicht kaufen/nicht zurückschicken/nicht aufbewahren.

- 2.12 Wesentliche rechtliche Tatbestandsmerkmale des Grundstückkaufes kennen.
- Kauf einer unbeweglichen Sache.
- Öffentliche Beurkundung benötigt.
- Grundstückseigentümer ist man erst nach Grundbucheintrag.
- Übergang von Nutzen und Gefahr nach Übergabe der Liegenschaft.

2.11.3 Abzahlungskauf

Anzahlung am Anfang, Rest in Raten.

2.13 Schlüsselbegriffe

Kaufvertrag, Tauschvertrag, Schenkungsvertrag, Fahrniskauf, Grundstückskauf, Gattungskauf, Spezieskauf, Erfüllungsort, Erfüllungszeit, Übergang von Nutzen und Gefahr (Platzkauf, Distanzkauf), Transportkosten, Vertragsverletzungen Käufer: Annahme-/Zahlungsverzug, Vertragsverletzungen Verkäufer: Lieferverzug (Mahngeschäft, Verfalltagsgeschäft, Fixgeschäft, positives-, negatives Vertragsinteresse, Achtung: Sonderbestimmungen bei Lieferung im kaufmännischen Verkehr Prüfpflicht, beachten!), Mangelhafte Lieferung (Sachgewährleistung, Anzeigepflicht, Aufbewahrungspflicht/Wandelung, Minderung, Ersatzleistung); Produktehaftpflicht, Sachgewährleistungspflicht (Garantie, Mängelhaftung), Rechtsgewährleistungspflicht

